

# Satzung des Vereins MyCity Ennepetal

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen MyCity Ennepetal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität der Ennepetaler Innenstadt als Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum Ennepetals zu erhöhen und die Rahmenbedingungen der Innenstadtbetriebe zu verbessern. Darüber hinaus zielt der Verein auf die Erhöhung der Aufenthalts- und Wohnqualität der Innenstadt ab.
- (2) Der Satzungszweck, d.h. die Stützung des Standorts, kann insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - Förderung der Geschlossenheit und des Informationsaustauschs der Mitglieder untereinander
  - Unterstützung der Mitglieder in der Steigerung des eigenen Bekanntheitsgrads sowie beim Knüpfen von Kontakten und Geschäftsbeziehungen
  - Durchführung imagefördernder Werbemaßnahmen sowie Veranstaltungen und Aktionen, die für das einzelne Mitglied allein nicht möglich sind
  - Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung der Aufenthaltsqualität und eines attraktiven Angebotsmix in der Innenstadt
  - Erarbeitung weiterführender Ideen und Konzepte zur Entwicklung der Innenstadt
  - Kooperation mit öffentlichen Stellen, Kammern, Verbänden und Vereinen sowie Unternehmen und Privatpersonen innerhalb und außerhalb der Innenstadt
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in parteipolitischer Unabhängigkeit.

## **§ 3 Räumliche Abgrenzung**

- (1) Die Innenstadt Ennepetals umfasst im Sinne dieser Satzung die Voerder Straße zwischen Nr. 2 und Nr. 125 sowie daran angrenzende Straßenabschnitte. Der genaue räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in Anlage A festgelegt, sie ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die die in § 2 festgeschriebenen Vereinsziele unterstützt und innerhalb der Innenstadt nach § 3 einen Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gastronomie- oder Handwerksbetrieb führt, als Freiberufler tätig ist oder eine auf Nutzer und Besucher ausgerichtete Einrichtung betreibt. Juristische Personen werden gegenüber dem Verein von ihrem durch Gesetz vorgegebenen oder per Satzung festgelegten Organen vertreten. Mehrfachmitgliedschaften derselben natürlichen oder juristischen Person sind nicht möglich.
- (2) Förderndes Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und nur ein passives Wahlrecht.
- (3) Der Vereinsbeitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 bzw. 2 oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch
  - o Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
  - o Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein hat öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die
  - o Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - o Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen
  - o Verabschiedung des jährlichen Maßnahmen- und Wirtschaftsplans
  - o Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
  - o Entlastung des Vorstands
  - o Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
  - o Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb des ersten Quartals einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins. Die Frist beginnt mit dem auf das Datum des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen und Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über Änderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Über Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder zugegen, wird die Versammlung geschlossen und nach den Vorgaben des § 7 Abs. 3 innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung erneut einberufen. Die neu angesetzte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, sich in der Ausübung seines Stimmrechts durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten zu lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden

- oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben jeweils außer Betracht.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
  - (9) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst. Allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
  - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers kann die Versammlung einen Protokollführer bestimmen.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere die
  - o Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen
  - o Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Maßnahmen- und Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - o Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und den Ausschluss aus dem Verein
  - o Einstellen eines Innenstadtkümmers
  - o Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des Vereins.
- (2) Als Grundlage des eigenen Handels kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der die Bearbeitung der Vorstandsaufgaben geregelt wird. Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen bzw. Dritte mit der Geschäftsführung beauftragen.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorsitzenden, die die Funktionen des Kassenführers bzw. des Schriftführers innehaben, sowie bis zu vier Beisitzern.
- (4) Gesetzlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie die beiden weiteren Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederwahlen sind zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt. Wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

- (8) Die Haftung des Vorstands ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstands sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung etwaiger vertraglicher Verpflichtungen über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Wird seitens der Mitgliederversammlung keine Entscheidung zur Mittelverwendung getroffen, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ennepetal zu, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 10 Wirksamkeit der Satzung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verfügung des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, vorzunehmen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.06.2017 in Ennepetal beschlossen.

Ennepetal, den 27.06.2017

Mitglied

Los motz la Ritzy

vertreten durch

Sabina Ritzy

Unterschrift

Sabina Ritzy

Mitglied

Kinderclubband Ennepetal e.

vertreten durch

Petra Bachhoff

Unterschrift

Petra Bachhoff

Mitglied

AT ~~Alice~~ Federer Accessoires

vertreten durch

Alice Federer

Unterschrift

Alice Federer

Mitglied

Physio vital

vertreten durch

Sascha Fentner

Unterschrift

Sascha Fentner

Mitglied

Just Femme

vertreten durch

Sarah Heringhaus

Unterschrift

S. Heringhaus

Mitglied

St. Georg Apotheke

vertreten durch

Claudia Schnepf

Unterschrift

C. Schnepf

Mitglied

Sicherheitstechnik-Schlüsseldienst

vertreten durch

Friedhelm Müller

Unterschrift

F. Müller

Mitglied

Rhe Götze, Matthes und Wollhöfer GSR

vertreten durch

Guido Elftner

Unterschrift

Guido Elftner

